



Zugangs- und Verhaltensregeln

für den Bereich der Bundestagsliegenschaften

vom 2. Januar 2002 in der Fassung vom 25. Mai 2005

I. Rechtsgrundlage

Im Plenarbereich Reichstagsgebäude und in den übrigen Bundestagsliegenschaften übt der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 40 Absatz 2 Grundgesetz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. In Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat er dazu im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung erlassen (Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 11. Juli 1975 in der Fassung vom 25. November 2004, Bundesgesetzblatt I Seite 3386). Sie regelt im Wesentlichen die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und zum Plenarsaal sowie das Verhalten innerhalb der Gebäude. Beschlüsse des Ältestenrates und des Präsidiums ergänzen die Bestimmungen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann bei einem Verstoß gegen die Hausordnung ein Hausverbot verhängen (§ 7 Absatz 4 Hausordnung).

Die Zugangs- und Verhaltensregeln vom 6. Mai 2003 werden mit der vorliegenden geänderten Fassung der Hausordnung in der Fassung vom 25. November 2004 angepasst.

II. Zutrittsberechtigung

(...)

4. Medienvertreter

Der Zutritt für Vertreter von Medien ist nur mit gültigem Bundestagsausweis in der Form des Bundestagspresseausweises (Tages-, Jahres- oder Wahlperioden-Akkreditierung) gestattet. Der Ausweis ist offen und sichtbar zu tragen.

Medienvertreter, die Taschen oder technisches Gerät bei sich führen, müssen beim Betreten des Plenarbereiches Reichstagsgebäude, des Paul-Löbe-Hauses, des Jakob-Kaiser-Hauses und des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses die Eingänge mit Sicherheitsschleusen und Röntgenstrecken benutzen. Beim Plenarbereich Reichstagsgebäude ist dies der Eingang Nord, beim Paul-Löbe-Haus sind es die Eingänge Süd und West B, beim Jakob-Kaiser-Haus die Eingänge Wilhelmstraße 68 und Dorotheenstraße 100 und 101 und beim Marie-Elisabeth-Lüders-Haus der Eingang Nord (Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1).

Bildberichterstatter müssen mitgeführte Gegenstände einer gesonderten Kontrolle unterziehen lassen. Dabei kann auch eine sogenannte Leeraufnahme (Betätigen der Kamera) verlangt werden.

Plenarbereich Reichstagsgebäude:

Der Zutritt zum Plenarsaal ist - auch in Begleitung von Abgeordneten - unzulässig. Dies gilt auch außerhalb der Zeiten von Plenarsitzungen.

Der Zugang zur Westlobby (Wandelgang westlich des Plenarsaals) ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

In der Westlobby ist der Bereich vor den gläsernen Abstimmungstüren zum Plenarsaal bis zu den Türen zur Westhalle frei zu halten; in diesem Bereich besteht Dreh- und Fotografierverbot.

Der Bereich der Ostlobby (ab Treppenaufgang im Erdgeschoss) ist den in Ziffer II. 1. Genannten sowie protokollarischen Gästen vorbehalten.

Medienvertreter, die ausschließlich Dachterrasse und Kuppel aufsuchen, haben Zugang grundsätzlich nur über den Westeingang des Reichstagsgebäudes (West C).

Übrige Liegenschaften:

Der Zutritt ist zulässig, wenn dort Beratungen parlamentarischer Gremien stattfinden, eine Absprache mit Abgeordneten getroffen worden ist, öffentliche Veranstaltungen stattfinden oder eine Erlaubnis des Referates Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) vorliegt. Insoweit ist auch die Benutzung der unterirdischen Verbindungswege gestattet. Für Foto- und Filmaufnahmen ist eine Genehmigung des Referats Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) erforderlich.

Der Zugang zum Referat Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) ist mit Akkreditierung uneingeschränkt möglich.

5. Berichterstattung

Der Plenarbereich Reichstagsgebäude einschließlich Dachterrasse und Kuppel sowie die übrigen Liegenschaften des Deutschen Bundestages stehen grundsätzlich nur für eine Berichterstattung mit unmittelbarem parlamentarischem Bezug zur Verfügung. Bildberichtersteller benötigen eine Dreh- beziehungsweise Fotogenehmigung. Eine solche Genehmigung erteilt das Referat Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1).

5.1 Für den Plenarbereich Reichstagsgebäude gilt:

a) Plenarsaal:

Für die Medienberichterstattung über Plenarsitzungen sind Pressetribünen ausgewiesen, die nur von der Westseite (über Zwischengeschoss/Besucherebene) zugänglich sind. Film- und Fotoaufnahmen sind nur zur politisch-parlamentarischen Berichterstattung über Plenarsitzungen und von den Pressetribünen aus gestattet. Die unautorisierte Ablichtung von Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt.

b) Kuppel/Dachterrasse:

Dreh- und Fotogenehmigungen für den Bereich Dachterrasse und Kuppel werden nur erteilt, wenn der parlamentarische Bezug der Berichterstattung gewährleistet ist. Für gewerbliche Zwecke werden sie grundsätzlich nicht erteilt.

c) Andere Sitzungssäle:

Der Zugang für Medienberichtersteller wird im Einzelfall gesondert geregelt.

d) Präsidialebene:

Der Zugang zur Präsidialebene ist zur Wahrnehmung eines vereinbarten Termins beim Bundestagspräsidenten oder dem Direktor beim Deutschen Bundestag sowie bei ausdrücklich presseöffentlichen Terminen auf dieser Ebene zulässig.

e) Fraktionsebene/Presselobby:

Die Journalisten haben frei Zugang zur Presselobby. Der Zugang zu den Bereichen vor den Fraktionssälen ist nur im Einvernehmen mit den Fraktionen möglich.

f) Pressearbeitsräume:

Medienvertreter können in Sitzungswochen und zu Sonderveranstaltungen die Presseräume ZN 005 und ZN 007 für ihre parlamentarische Berichterstattung nutzen.

g) Andere Bereiche:

Foto- und Drehgenehmigungen für den Gastronomiebereich werden nicht und bei Empfängen nur mit Genehmigung des Veranstalters erteilt.

Die Technik-, Versorgungs- und Kellerbereiche sind nur nach vorheriger Genehmigung zugänglich.

5.2 Für das Paul-Löbe-Haus, das Jakob-Kaiser-Haus und das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus gilt:

Über den Zutritt zu Ausschuss-Sitzungssälen beziehungsweise über Film- und Fotogenehmigungen zur Berichterstattung über Ausschusssitzungen entscheiden die Ausschüsse.

Für Film- und Fotoaufnahmen in den übrigen Bereichen (Arbeits- und Leseräume, Flure, Verbindungstunnel zum Plenarbereich Reichstagsgebäude, Bürotrakte, Außenbalkone) ist eine Genehmigung des Referats Presse, Rundfunk, Fernsehen (PuK 1) notwendig, es sei denn, die Aufnahmen stehen in Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Arbeit eines Abgeordneten und finden in seiner Begleitung statt.

Film- und Fotoaufnahmen im Gastronomiebereich sind mit Ausnahme von Empfängen und mit Genehmigung des Veranstalters nicht erlaubt.

(...)

12. Verbindungstunnel und Unterirdisches Erschließungssystem

12.1 Benutzung der unterirdischen Verbindungstunnel

Die unterirdischen Verbindungstunnel sind grundsätzlich nur für die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Ausweisinhaber zugänglich.

(...)

III. Verhalten in den Gebäuden

- In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren und die Würde des Hauses zu achten. Die Besucher haben auf die Arbeit des Deutschen Bundestages Rücksicht zu nehmen. Auf den Tribünen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt.
- Werbung, Durchführung von Sammlungen und das Mitbringen von Tieren - ausgenommen Blindenführerhunde - ist nicht gestattet. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich untersagt.
- Die Besucher der Plenarsitzungen haben ihre Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und andere Gegenstände an der Garderobe abzugeben. Das gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind.
- Das Fotografieren im Rahmen von Führungen des Besucherdienstes (IO 1) innerhalb des Plenarbereichs Reichstagsgebäude ist ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen Gebrauch mit Zustimmung des jeweiligen Besucherführers möglich.
- Die Kleidung und das Verhalten müssen der Würde des Hauses entsprechen. Offene Getränke und Speisen dürfen weder mit ins Haus noch mit auf die Dachterrasse genommen werden.
- Wer den Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere der §§ 4 und 5 Hausordnung zuwiderhandelt oder in einer der Würde des Hauses nicht entsprechender Weise angetroffen wird, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung kann der Präsident des Deutschen Bundestages ein Hausverbot verhängen.

(...)

IV. Verkehrsregelungen im Umfeld der Bundestagsliegenschaften

1. An- und Abfahrten

Aus Sicherheitsgründen gilt vor allen Gebäuden, in denen sich Abgeordnetenbüros befinden, absolutes Haltverbot mit dem Zusatz „Ein- und Aussteigen ausgenommen“. Dabei wird von der Polizei eine Wartezeit für haltende Fahrzeuge von 10 Minuten zugestanden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Fahrer im oder am Fahrzeug wartet.

(...)